

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)**

vom 29. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juni 2022)

zum Thema:

**Potentielle Pflegefamilien unterstützen**

(Nachfrage zur Antwort auf die Schriftliche Anfrage S19-11913)

und **Antwort** vom 14. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
  
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12411  
vom 29. Juni 2022  
über Potentielle Pflegefamilien unterstützen  
(Nachfrage zur Antwort auf die Schriftliche Anfrage S19-11913)

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern hält der Berliner Senat es für gerechtfertigt, dass Familien, die ein Kind aufgenommen haben – mit der Intention dieses Kind über einen längeren Zeitraum als Pflegekind zu betreuen –, die hierfür notwendigen Ausgaben, bei negativer Prüfung, nicht vollumfänglich erstattet bekommen? Plant der Senat dahingehend Anpassungen?
2. Wie viele Fälle sind dem Senat dahingehend bekannt (bitte um Auflistung nach Bezirken)?

Zu 1. und 2.: Wenn in Einzelfällen Familien oder andere volljährige Personen ein Kind mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten, aber ohne Beauftragung durch das zuständige Jugendamt, zur Betreuung in ihrem Haushalt aufnehmen, ist ggf. zu prüfen, ob die entstandenen Kosten für eine selbstbeschaffte Hilfe im Sinne des § 36a Absatz 3 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) zu übernehmen sind.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist auf dieser Grundlage zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur dann verpflichtet, wenn die oder der

Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung der Hilfe über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat, die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und die Deckung des Bedarfs bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (z. B. über eine Pflegschaft) über die Gewährung der Leistung, oder bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung, keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

Die Überprüfung und Entscheidung im Einzelfall obliegt dem fallzuständigen Jugendamt. Die Anzahl der Entscheidungen nach § 36a Absatz 3 SGB VIII werden statisch nicht erfasst.

Berlin, den 14. Juli 2022

In Vertretung  
Aziz Bozkurt  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie